



Zollvorschriften

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Schifffahrt
Kornhaus
9401 Rorschach

Rorschach, Januar 2017

Anmelden

Ausländische Wasserfahrzeuge, die definitiv in die Schweiz eingeführt werden, müssen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (verzollen und versteuern). Hierfür sind einer für die Verzollung von Fahrzeugen zuständigen Zollstelle sämtliche für die Veranlagung notwendigen Begleitpapiere (Rechnung, Kaufvertrag, Schiffsausweis etc.) vorzulegen.

Die Zollansätze sind für gebrauchte und neue Wasserfahrzeuge gleich. Sie bewegen sich zwischen CHF 30.00 und 45.00 pro 100 kg Leergewicht. Soll eine Zollpräferenz (tieferer Zollansatz) geltend gemacht werden, ist der Zollstelle ein gültiger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Die Mehrwertsteuer von 8% wird auf dem Kaufpreis (gemäss Rechnung oder Kaufvertrag) oder auf dem Zustandswert erhoben. Auf dem Zollbetrag und den Nebenkosten (Transport-, Versicherungs- und Verzollungskosten etc.) ist ebenfalls Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Für die Zulassung beim kantonalen Schifffahrtsamt stellt die Zollstelle den Verzollungsnachweis Form. 15.10 aus. Wer seiner Zollanmeldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar.

Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Umbauten im Ausland

Hierbei handelt es sich um schweizerisch verzollte und versteuerte Wasserfahrzeuge, welche im Ausland repariert, gewartet oder umgebaut (d.h. veredelt) werden.

Immatrikulierte Wasserfahrzeuge können ohne Zollformalitäten aus der Schweiz verbracht werden. Nicht immatrikulierte Wasserfahrzeuge sind anlässlich der Ausfuhr bei einer zuständigen Zollstelle zum Zollverfahren der passiven Veredelung anzumelden.

Im Ausland beigefügtes Material (z.B. Zusatzausrüstungen oder Ersatzteile) ist zoll- und mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer wird auch auf den Kosten für Unterhaltsarbeiten und Reparaturleistungen erhoben. Diese Reparaturen und Veredelungen sind anlässlich der **Wiedereinfuhr** unaufgefordert der nächstgelegenen Zollstelle anzumelden und mit geeigneten Unterlagen zu belegen (Rechnungen, Wartungsverträge etc.).

Vorübergehende Verwendung von im Ausland immatrikulierten Schiffen

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz hat grundsätzlich kein Anrecht, ein unverzolltes und unversteuertes Wasserfahrzeug in der Schweiz zu benutzen oder im eigenen Interesse einsetzen zu lassen.

Erlaubt ist lediglich die Verwendung für maximal 12 grenzüberschreitende Fahrten innerhalb eines Jahres bei einer Wiederausfuhrfrist von jeweils 3 Tagen. Hierfür ist bei einer zuständigen Zollstelle eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung zu beantragen und die Einfuhrabgaben sind durch Bürgschaft oder Barhinterlage sicherzustellen. Eine formlose Einfuhr ist nicht möglich.

Ohne Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung dürfen Schweizer Grenzgewässer mit einem unverzollten Wasserfahrzeug nur befahren werden, wenn am Schweizer Ufer nicht angelegt und das Wasserfahrzeug nicht an einer Boje festmacht wird. Über die genauen örtlichen Vorschriften erteilen die ortsansässigen Zollstellen Auskunft.



Personen mit Wohnsitz im Ausland

Eine Person mit Wohnsitz im Ausland kann ihr Wasserfahrzeug zollrechtlich wie folgt im Schweizer Zollgebiet verwenden:

- bis 1 Monat: formlos und ohne Zollbewilligung.
- länger als 1 Monat bis 1 Jahr: mit Zollbewilligung Form. 15.32, welche bei einer Zollstelle zu beantragen ist.
- länger als 1 Jahr: verzollt und versteuert (siehe Ziff. 803.1).

Spezialfälle

Besondere Vorschriften gelten ausserdem für Wasserfahrzeuge, die

- zur Überwinterung
- zum ungewissen Verkauf
- zur Ausstellung

vorübergehend in die Schweiz verbracht werden.

Über die erforderlichen Zollformalitäten erteilen die Zollstellen Auskunft.

Reisen und Einkaufen im Ausland

Beim Grenzübertritt muss der Reisende ein anerkanntes und gültiges Reisedokument mitführen und bei einer zuständigen Zollstelle all jene Waren und Tiere unaufgefordert anmelden, die er dabei hat.

Es gelten die Vorschriften und Erleichterungen / Freimengen des Reiseverkehrs.

Weiterführende Informationen / Kontakt

Weitere Informationen befinden sich unter www.ezv.admin.ch.

Die Grenzübergänge und Zollstellen befinden sich unter:

<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de>